

**Achte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 15.12.1998 in der Fassung der Siebenten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Zweckverband hat die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Teterow, in der Stadt Gnoien nur im Ortsteil Gnoien, in der Gemeinde Altkalen nur im Ortsteil Altkalen, in der Gemeinde Dahmen nur im Ortsteil Dahmen, in der Gemeinde Jördenstorf nur im Ortsteil Jördenstorf, in der Gemeinde Groß Wokern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zum Steinbrink“, in der Gemeinde Walkendorf in der Kastanienallee Nr. 17 bis 28 des Ortsteils Walkendorf und in der Gemeinde Sukow-Levitzow im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 2.

2. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Beschlussgegenständen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 sind in der Verbandsversammlung nur die Verbandsmitglieder Stadt Teterow, Stadt Gnoien, Gemeinde Altkalen, Gemeinde Dahmen, Gemeinde Jördenstorf, Gemeinde Groß Wokern, Gemeinde Walkendorf und Gemeinde Sukow-Levitzow stimmberechtigt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Teterow, den 24.01.2018

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde mit Schreiben vom 20.12.2017 dem Landkreis Rostock angezeigt. Der Landkreis Rostock hat mit Schreiben vom 18.01.2018 erklärt hat, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 24.01.2018

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

